

Beitragsspiegel LSV Lingen e.V.

1. Aufnahmegebühr

Für Neumitglieder, die Inhaber einer Fluglizenz sind oder waren, beträgt die einmalige Aufnahmegebühr in den Verein 250 Euro.

2. Beiträge

- a) Der monatliche Beitrag beträgt für verdienende, aktive Mitglieder 50,00 €
- b) Der monatliche Beitrag beträgt für nicht verdienende, aktive Mitglieder 35,00 € Dieses gilt bis spätestens zum Erreichen des 25. Lebensjahres, danach ist der volle Beitrag gem. 2.a zu leisten.
- c) Der monatliche Beitrag beträgt für passive Mitglieder mit Meldung beim LVN 25,00 €
- d) Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder von Vereinsmitgliedern mit Meldung beim LVN 2,50 €
- e) Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
- f) Für Wechsel der Mitgliedschaft / Austritt liegen die Regelungen der Satzung zugrunde.
- g) Die Bankverbindung ist anzugeben.

3. Fluggebühren

Die Fluggebühren sind im monatlichen Beitrag enthalten.

4. Schnuppermitgliedschaft

Für Interessenten am Verein besteht die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft. Diese ist auf maximal 10 Starts begrenzt, die Kosten dafür betragen:

- a) Für 1 Wochenende 40,00 Euro.

Wenn aus z.B. Wettergründen der Flugbetrieb an einem Tag des Wochenendes nicht stattfinden kann, kann in Ausnahmefällen die Schnuppermitgliedschaft auf den nächsten fliegbaren Tag verlängert werden. Die maximale Dauer der Schnuppermitgliedschaft beträgt 1 Monat.

5. Quax-Fonds

Zur Absicherung von finanziellen Risiken aus dem Flugbetrieb wird ein so genannte „Quax“-Fonds eingerichtet. Der jährliche Quax-Fonds-Beitrag von 60,00 Euro ist von jedem Mitglied, das zum Alleinflug berechtigt ist, vor Saisonbeginn bzw. unmittelbar nach dem ersten Alleinflug zu entrichten.

6. Gastflüge

- a) Der Preis für einen Gaststart beträgt 25,00 Euro.
- b) Für Vereinsfremde auf Vereinsfremdem Gerät beträgt die Gebühr pro Start 10,00 Euro.
- c) Starterterhaltungsflüge, maximal 5 pro Saison, und nur mit Fluglehrer, werden passiven Mitgliedern mit 10,00 Euro/Start abgerechnet.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt diese Preise regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

7. Baustunden

7.1 Allgemein

Aktive Mitglieder haben Baustunden nach Maßgabe der Satzung und dieser Baustundenregelung zu leisten. Baustunden sind Arbeitsleistungen der Mitglieder, die dem Verein zu Gute kommen, soweit diese nicht nach Punkt 7.7 ausgeschlossen sind.

7.2 Baustundenjahr

Baustunden sind im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres zu leisten, und zählen für das Kalenderjahr, in dem der Zählraum endet. Die Übertragung von Baustunden in Folgezeiträume ist ausgeschlossen.

7.3 Sollbaustunden

Die von einem aktiven Mitglied in einem Baustundenjahr zu erbringenden Baustunden betragen 30 Stunden. Baustunden sind von jedem Mitglied zeitnah schriftlich zu dokumentieren.

7.4 Schülerregelung

Im ersten Jahr der Mitgliedschaft haben Flugschüler lediglich 15 Baustunden als Erleichterung für den zu besuchenden Theorieunterricht zu leisten.

7.5 Minderstunden

Minderstunden sind mit Geld zu leisten. Mehrstunden verfallen mit Ablauf des Zählzeitraumes. Jede Minderstunde muss mit 12,00 Euro bezahlt werden.

7.6 Härtefallregelung

Der Vorstand kann keine abweichende Baustundenregelung treffen. Er kann jedoch im Einzelfall und nach Antrag Minderstunden als geleistet anerkennen.

7.7 Ausschluss von Baustundenleistungen

Nicht als Baustunden gelten folgende Tätigkeiten, auch soweit diese im Interesse des Vereins geleistet werden:

- Tätigkeiten im Flugbetrieb.
- Besorgungsfahrten, einschließlich des Transportes von Vereinsflugzeugen.
- Arbeitsleistungen, die im Rahmen von gesonderten Veranstaltungen erbracht werden insbesondere Wettbewerben, Vergleichsfliegen und Tagen der offenen Tür, auch soweit die Tätigkeiten sonst Baustunden wären.
- Allgemeine Aufräum- und Reinigungsarbeiten.
- Teilnahme an Veranstaltungen und Dienstbesprechungen.

8. Vermietung von Stellplätzen

8.1 Fahrzeuge, Wohnwagen und -mobile

- a) Für ein Fahrzeug (Wohnwagen/Wohnmobil) beträgt die jährliche Miete (incl. aller Übernachtungen) 240,00 Euro, wenn es im Winter in der Remise / Halle untergestellt werden soll.
- b) Für ein Fahrzeug (Wohnwagen/Wohnmobil), welches nicht im Winter in der Remise / Halle untergestellt werden soll, werden die jeweiligen Übernachtungen lt. Kantinenliste abgerechnet.

Die Abstellgebühr im Voraus bis zum Jahresende am 31.12. zu bezahlen. Nicht genutzte Monate werden auf schriftlichen Antrag hin gutgeschrieben bzw. wieder ausbezahlt. Angefangene Monate werden komplett gezahlt. Fahrzeuge sind ohne Absprache mit dem Vorstand und Hallenwart nicht in Flugzeughallen abzustellen.

8.2 Flugzeuge

Zur Unterstellung von Flugzeugen in den Flugzeughallen gilt:

- I. Nur Mitglieder sind berechtigt Flugzeuge oder Flugzeuganhänger in den Hallen unterzustellen, ausgenommen zurzeit von Veranstaltungen oder Wettbewerben.
- II. Jedes **aktive** Mitglied hat generell das Recht sein privates Flugzeug aufzurüsten. Es gibt kein Vorzugsrecht, aber auch kein generelles Anrecht darauf.
- III. Bei Veranstaltungen und Wettbewerben besteht vorübergehend kein Anrecht auf den gebuchten Hallenplatz.
- IV. Die Gebühren werden auf Jahresbasis ausgelegt.
- V. Flugzeuge bezahlen den Aufrüstzuschlag, wenn sie mehr als 2 Tage aufgerüstet sind. Abweichungen von dieser Regel sind nur möglich nach schriftlicher Absprache mit dem Vorstand.
- VI. Sollten mehr Mitglieder ihr Flugzeug aufrüsten wollen, als es das Platzangebot zulässt, dann wird abwechselnd nach interner Absprache aufgerüstet.
- VII. Die Hallennutzung wird durch eine/n, vom Vorstand bestimmten, „Hallenwart“ geregelt.

Es werden folgende Gebühren für die Unterstellung von Flugzeugen erhoben

- a) Für ein Motorflugzeug beträgt die jährliche Miete 700,00 Euro.
- b) Für einen Motorsegler einschließlich Anhänger beträgt die jährliche Miete
 - (1) Bei einer Spannweite unter/einschließlich 20m, 600,00 Euro.
 - (2) Bei einer Spannweite über 20m, 700,00 Euro.
- c) Für Segelflugzeuganhänger beträgt die jährliche Miete 300,00 Euro.
- d) Für aufgerüstete Segelflugzeuge wird zuzüglich c) eine spannrweiteabhängige Aufrüstgebühr erhoben
 - (1) Unter/einschließlich 15m Spannweite, 120,00 Euro.
 - (2) Zwischen 15 m und 20 m Spannweite, 170,00 Euro.
 - (3) Über 20 m Spannweite, 220,00 Euro.

- e) Vielfliegerprogramm: Jede Flugstunde über 30 Stunden von EDWN aus bringt einen Rabatt von 2 Euro, bis maximal 50 Euro, auf den Aufrüstsatz d). Als Grundlage gelten die Flugzeiten im Vereinsflieger.